



## Vorlage 2

### Obligationenrecht

(OR; Mietrecht: Formvorschriften)

Vorentwurf

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom...<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das *Obligationenrecht*<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 269d Abs. 4 und 5*

<sup>4</sup> Für die Mitteilung einer Mietzinserhöhung und anderer einseitiger Vertragsänderungen genügt eine auf mechanischem Weg nachgebildete Unterschrift auf dem offiziellen Formular.

<sup>5</sup> Für die Mitteilung von Mietzinserhöhungen, die in einer Vereinbarung über gestaffelte Mietzinse nach Artikel 269c vorgesehen sind, genügt die schriftliche Form.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

SR .....

<sup>1</sup> BBl 2021

<sup>2</sup> BBl 2021

<sup>3</sup> SR 220